



K K A Konferenz der Kantonalen Aerztegesellschaften  
C C M Confédération des Sociétés Cantionales de Médecine  
C M C Conferenza delle Società Mediche Cantionali

# Statuten

der Konferenz der Kantonalen Ärztegesellschaften  
KKA-CCM-CMC

Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB

Von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 12. November 2009 genehmigt.  
Revidiert an der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2010, vom 24. November 2016  
und vom 26. April 2018.

## KAPITEL 1: NAME, SITZ UND ZWECK

### Artikel 1

#### **Name und Sitz**

1. Unter dem Namen

**«Konferenz der Kantonalen AerzteGesellschaften (KKA)»  
«Conférence des sociétés Cantonales de Médecine (CCM)»  
«Conferenza delle società Mediche Cantionali (CMC)»**

(nachfolgend KKA genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.

### Artikel 2

#### **Zweck**

1. Die KKA setzt sich ein für ein gut funktionierendes, auf die Bedürfnisse der gesamten Bevölkerung bezogenes Gesundheitswesen in der Schweiz. Sie vertritt als föderalistisch organisierter Verein auf der Ebene des Bundes, gegenüber den Kantonen sowie gegenüber weiteren Partnern im Gesundheitswesen die Interessen der in den kantonalen Ärztesellschaften organisierten Ärzteschaft, soweit diese Interessen nicht oder nur teilweise von der FMH oder den Fachgesellschaften wahrgenommen werden.

Die KKA versteht sich namentlich als ein Pendant zur Gesundheitsdirektorenkonferenz. Sie stärkt und optimiert die Verhandlungsposition der Kantonalgesellschaften gegenüber den Partnern im Gesundheitssektor. Sie positioniert sich aktiv im Gesundheitsbereich, um als ein wichtiger Ansprechpartner gegenüber Politik und Behörden im gesundheitspolitischen Umfeld wahrgenommen und als eine bedeutende Stimme der schweizerischen Ärzteschaft gehört zu werden.

2. Im Einzelnen bezweckt die KKA:
  - die Beratung und Vertretung der Mitglieder bei den Verhandlungen betreffend kantonale Taxpunktwerte, Zusatzvereinbarungen zu Eidgenössischen oder Kantonalen Verträgen, etc.;
  - die Koordination und Durchführung gemeinsamer Aufgaben der kantonalen Ärztesellschaften, unter angemessener Berücksichtigung der Aktivitäten der FMH und der Fachgesellschaften;

- Die Vertretung der Interessen der Mitglieder oder betroffener Mitglieder, unter anderem auch im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsbehörden, Gerichten oder Strafverfolgungsorganen, namentlich auf dem Weg der Verbandsbeschwerde.
- die Förderung des Wissenstransfers unter den Kantonal- und Fachgesellschaften.
- die Beschaffung von Daten zu Gunsten der Kantonalen Ärztegesellschaften oder der FMH;
- das Anbieten von weiteren Dienstleistungen im Interesse der Kantonalen Ärztegesellschaften.

Die KKA kann sämtliche Tätigkeiten und Aktivitäten unternehmen, welche mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

3. Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

## **KAPITEL 2: Haftung**

### Artikel 3

#### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **KAPITEL 3: Mitgliedschaft**

### Artikel 4

#### **Mitgliederkategorien**

In der KKA bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder;
- Assoziierte Mitglieder.

## Artikel 5

### **Ordentliche Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder der KKA können nur kantonale Ärztegesellschaften werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
2. Kantonale Ärztegesellschaften, welche der KKA als ordentliches Mitglied beitreten wollen, haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innert 3 Monaten nach Eingang des Gesuchs. Eine Ablehnung ist kurz zu begründen.
3. Gegen einen das Aufnahmegesuch ablehnenden Vorstandsentscheid kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden. An der Mitgliederversammlung wird endgültig über das Aufnahmegesuch entschieden.

## Artikel 6

### **Assoziierte Mitglieder**

1. Als assoziierte Mitglieder der KKA können Verbände, Organisationen und Institutionen aufgenommen werden, welche im Bereich des Gesundheitswesens tätig sind und bei denen ein besonderes Interesse an deren Einbindung in die Tätigkeit der KKA besteht, namentlich sprachregionale Ärztegesellschaften.
2. Verbände, Organisationen und Institutionen gemäss Ziffer 1 können gegenüber dem Vorstand schriftlich ihr Interesse an einer assoziierten Mitgliedschaft mitteilen. Ferner kann der Vorstand Verbänden, Organisationen und Institutionen die assoziierte Mitgliedschaft antragen. Über die Aufnahme als assoziiertes Mitglied entscheidet der Vorstand abschliessend.

## Artikel 7

### **Rechte und allgemeine Pflichten**

1. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
  - An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
  - an der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen;

- Anträge an den Vorstand zu stellen;
- beim Vorstand Einsprache gegen die Aufnahme neuer Mitglieder zu erheben;

Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins zu verlangen. Der Vorstand beschliesst über den Zeitpunkt, die Art und den Rahmen der Auskunftserteilung.

3. Die assoziierten Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen und erhalten alle Informationen des Vereins, soweit diese nicht vertraulich sind. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann einzelnen assoziierten Mitgliedern im Einzelfall oder generell weitere Rechte gewähren wie z. B das Rede- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung oder die Teilnahme als Gast an den Vorstandssitzungen.
4. Alle Mitglieder achten in guten Treuen die Interessen der KKA und setzen sich für deren Belange ein. Sie sind verpflichtet, diese Statuten und die Vereinsbeschlüsse einzuhalten. Die ordentlichen Mitglieder sind ferner zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 8 verpflichtet.

## Artikel 8

### **Mitgliederbeiträge**

1. Die Mitgliederbeiträge setzen sich aus einem jährlichen Grundbeitrag, einem jährlichen variablen Beitrag sowie allfälligen Projektfinanzierungsbeiträgen zusammen.
2. Der allgemeine jährliche Grundbetrag wird für alle Mitglieder jährlich im Rahmen des Budgets für das Folgejahr durch die Mitglieder der November-Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Zusätzlich wird von jedem Mitglied ein variabler Beitrag gestützt auf die Anzahl Mitglieder der kantonalen Ärztgesellschaften erhoben (Betrag pro Mitglied Kategorie FMH 01). Auch dieser Beitrag wird jährlich im Rahmen des Budgets festgesetzt.
4. Soweit ein Mitglied an Projekten des Vereins beteiligt ist, werden von ihm zusätzlich Projektfinanzierungsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird jährlich im Rahmen des Budgets oder der Projektgenehmigung durch den Vorstand festgelegt.

5. Über allfällig notwendig werdende weitere finanzielle Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen einem Mitglied einen Teil des Mitgliederbeitrags erlassen.
7. Assoziierte Mitglieder können freiwillig Mitgliederbeiträge leisten oder sich an der Finanzierung von Vereinsprojekten beteiligen.

#### Artikel 9

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der KKA wird durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitglieds beendet.

#### Artikel 10

#### **Austritt**

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres; massgebend ist das Datum des Poststempels.
2. Für austretende Mitglieder oder aufgelöste Mitglieder besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge, etc. Für das laufende Jahr wird der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

#### Artikel 11

#### **Ausschluss**

1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder Vereinsbeschlüsse in erheblicher Weise verletzt, den Interessen der KKA offensichtlich zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
2. Der Ausschlussentscheid des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit kurzer Begründung zu eröffnen.
3. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief und begründet an den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten; diese entscheidet endgültig.

4. Der Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder von Sonderbeiträgen kann nicht mit Rekurs angefochten werden.

## **KAPITEL 4: Organisation**

### Artikel 12

#### **Die Organe des Vereins im Überblick**

Die Organe der KKA sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

Die Mitgliederversammlung kann die Schaffung weiterer Organe wie z.B. Kommissionen beschliessen. Diese können den Verein nicht rechtsgültig gegen aussen vertreten.

### Artikel 13

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der KKA.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen als Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung einzuladen oder zuzulassen.

2. Die ordentlichen Mitglieder lassen sich an der Versammlung durch ein Vorstandsmitglied vertreten, nach Möglichkeit durch den/die Präsidenten/in.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht an den Vorstand oder die Geschäftsstelle delegiert werden. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
  - a) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten oder der beiden Co-Präsidenten, sowie von mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Dabei ist auf eine regional ausgewogene Besetzung zu achten. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Vorstand der jeweiligen kantonalen Ärztesgesellschaft angehören. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Einzelfällen von der Einhaltung dieses Erfordernisses dispensieren.

- b) Genehmigung von Jahresrechnung und Budget sowie Kenntnisnahme des Jahresberichts. Die Jahresrechnung kann nur genehmigt werden, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle an der Mitgliederversammlung vertreten ist, es sei denn, die Mitgliederversammlung verzichte auf die Anwesenheit der Revisionsstelle.
- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- d) Entscheid über die von den Mitgliedern zu bezahlenden Beiträge (Art. 8).
- e) Genehmigung des Organisationsreglements des Vorstandes (Art. 20).
- f) Änderungen der vorliegenden Statuten.
- g) Erlass und Änderungen allfälliger weiterer Reglemente.
- h) Entscheidungen als Rekursinstanz gegenüber Entscheiden des Vorstandes über die Ablehnung der Aufnahme als neues Mitglied, über den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 9) und in Bezug auf verweigerte Auskunftsrechte an Vorstandsmitglieder (Art. 23).
- i) Wahl der Revisionsstelle (Art. 25).

#### Artikel 14

#### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und findet jeweils innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Der Vorstand entscheidet über den Durchführungsort.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und ist den Mitgliedern in der Regel mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte bekannte Adresse unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen. Der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind zudem der Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Revisionsstelle beizufügen.
3. In der Regel findet sodann jährlich eine zweite Mitgliederversammlung statt. Weitere ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, welche in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen und die nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung warten können. Die Geschäftsstelle, ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle können schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, dies unter Angabe des Zweckes. Diesem Begehren ist spätestens innert 30 Tagen zu entsprechen.



## Artikel 15

### **Stimmrecht; Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die assoziierten Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann innert 20 Tagen nochmals zu einer Mitgliederversammlung mit denselben Traktanden eingeladen werden, bei welcher kein Anwesenheitsquorum mehr gilt.
3. Es wird in der Regel offen abgestimmt, ausser wenn der Vorstand eine geheime Abstimmung anordnet oder fünf der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangen.
4. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Wahlen in den Vorstand gilt das absolute Mehr.
6. Für Statutenänderungen, den Ausschluss eines Mitglieds und für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## Artikel 16

### **Versammlungsleitung und Protokollführung**

1. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Tagespräsident leitet die Versammlung.
2. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Präsident bestimmt den Protokollführer.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Protokollführer des Vorstandes in einem erweiterten Beschlussprotokoll festgehalten. Dieses wird den Mitgliedern in der Regel innerhalb von vier Wochen seit der Versammlung in deutscher und französischer Sprache zur Kenntnis gebracht.

## Artikel 17

## **Antrags- und Informationsrechte der stimmberechtigten Mitglieder**

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, in den Angelegenheiten der Vereins Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, soweit die betreffenden Angelegenheiten nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jederzeit den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht des Vereins verlangen.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu verlangen. Die Auskunft ist zu erteilen, soweit durch diese nicht Geschäftsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Dritter gefährdet werden.

### Artikel 18

## **Der Vorstand**

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten, Reglement oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung anderen Organen übertragen sind.

### Artikel 19

## **Funktion, Zusammensetzung und Wahlen**

1. Der Vorstand ist das oberste leitende und vollziehende Organ der KKA und besorgt die Vertretung nach aussen.
2. Er besteht aus einem Präsidenten und ein bis zwei Vizepräsidenten oder zwei Co-Präsidenten sowie mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder sind Präsidenten oder Vorstandsmitglieder einer kantonalen Ärztesgesellschaft und vertreten deren Interessen. Im Vorstand sollten OMCT, SMSR und VEDAG ausgewogen und repräsentativ vertreten sein.
3. Das Präsidium und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Ein Mitglied hat an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zurückzutreten, wenn es die Voraussetzungen gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. a nicht mehr erfüllt, es sei denn, die Mitgliederversammlung entbinde von der Einhaltung dieses Erfordernisses. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen wegen Rücktritts eines Mitgliedes durchgeführt, sind die Neugewählten für die restliche Amtsdauer ihrer Vorgänger gewählt. Die Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.

## Artikel 20

### **Zuständigkeit, Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Er führt einerseits die laufenden Geschäfte der KKA und kümmert sich andererseits um die strategische Planung.
2. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Er arbeitet den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget aus und legt diese der Mitgliederversammlung zur Genehmigung bzw. den Jahresbericht zur Kenntnisnahme vor.
4. Er ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung und das Rechnungswesen.
5. Er wählt die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer und die bzw. den Rechtskonsultantin/-en und schliesst Verträge mit den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle ab.
6. Er beschliesst über den Zeitpunkt, die Art und den Rahmen der Auskunftserteilung, wenn ein Mitglied Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins verlangt (Art. 7).
7. Er kann Aufgaben an die Geschäftsstelle oder an Dritte delegieren.

Weitere Aufgaben des Vorstandes werden in einem Organisationsreglement festgelegt, das dieser erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird (Art. 13). Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

## Artikel 21

### **Einberufung Sitzung /Traktanden**

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten - oder bei dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten – oder durch einen der beiden Co-Präsidenten, in der Regel monatlich oder so oft als nötig.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, durch den Präsidenten oder einen der beiden Co-Präsidenten Sitzungen einberufen zu lassen und Themenvorschläge zu unterbreiten.
3. Die Einberufung soll in der Regel mindestens 7 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, erfolgen.

4. An der Sitzung können alle Geschäfte beschlossen werden, welche in der Einladung als Traktanden aufgeführt werden. Andere Geschäfte können besprochen werden; sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann auch darüber entschieden werden.

## Artikel 22

### **Beschlussfassung, Protokollführung**

1. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich, per Telefax oder auch per E-Mail gefasst werden. Sie werden mit dem absoluten Mehr der Vorstandsmitglieder gefasst und müssen innert der für die Stimmabgabe angesetzten Frist eingereicht werden. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 24 Stunden betragen. Eine E-Mail-Abstimmung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Vorstandsmitglieder.
3. Sofern innert der für die schriftliche Abstimmung angesetzten Frist mindestens zwei Mitglieder die Durchführung einer Sitzung verlangen oder weniger als die Hälfte der Mitglieder antworten, ist die schriftliche Abstimmung ungültig und in einer Vorstandssitzung zu wiederholen. Für diese Sitzung gilt Art. 21. Ziff. 3 nicht.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch den Protokollführer in einem Beschlussprotokoll festgehalten.
5. Die Mitglieder werden regelmässig zu wichtigen im Vorstand besprochenen Geschäften und gefassten Beschlüssen informiert.

## Artikel 23

### **Auskunftsrechte**

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit den Präsidenten ersuchen, dass ihm Bücher und Akten der KKA vorgelegt werden. Eine Abweisung eines solchen Begehrens ist nur zulässig, falls sonst Geschäftsgeheimnisse bekannt oder schutzwürdige Interessen Dritter bedroht würden.

Weist der Präsident ein solches Gesuch auf Auskunft oder Einsicht ab, so entscheidet auf Antrag des ersuchenden Vorstandsmitglieds der Vorstand. Gegen dessen Beschluss können das ersuchende Vorstandsmitglied sowie allfällige besonders betroffene Vorstandsmitglieder ein Rekurs an die Mitgliederversammlung erheben.

## Artikel 24

### **Die Geschäftsstelle**

1. Die Geschäftsstelle hat namentlich folgende Aufgaben:
  - a) Unterstützung des Vorstandes;
  - b) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins für den Vorstand;
  - c) Ausführung von Sekretariats- und Kanzleiarbeiten für den Vorstand;
  - d) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes;
  - e) Führung des Dienstleistungsbetriebes der KKA;
  - f) Führung der Kasse, des Rechnungswesens und der Buchhaltung im Auftrag des Vorstands;
  - g) Interne und externe Kommunikation, soweit diese nicht vom Präsidenten wahrgenommen wird, unter Einschluss der Verantwortung für den Internet-Auftritt;
  - h) Kontaktstelle für Medienschaffende.

2. Die Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus:

- a) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer;
- b) weiteren Mitarbeitenden, welche vom Präsidenten bestimmt werden;

Die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle. Sie wird vom Vorstand gewählt und angestellt.

3. Der Präsident des Vorstandes ist gegenüber der Geschäftsführerin weisungsbefugt.
4. Die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
5. Rechte, Pflichten und Lohn der Geschäftsführerin werden in einem vom Vorstand ausgefertigten Anstellungsvertrag und einer Stellenbeschreibung geregelt.

## Artikel 25

### **Die Revisionsstelle**

1. Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2. Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.
3. Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Revisionsstelle gerichtet werden.

## **KAPITEL 5: Weitere Bestimmungen**

### Artikel 26

#### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Es endet erstmals am 31. 12. 2010.

### Artikel 27

#### **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies beschliesst, wenn er zahlungsunfähig wird oder wenn die statutarisch vorgeschriebene Anzahl Vorstandsmitglieder längere Zeit nicht besetzt werden kann.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt, es sei denn, die Mitgliederversammlung wähle besondere Liquidatoren.
3. Der Auflösungsbeschluss bestimmt über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsgewinns.

Bern, 26. April 2018